
S 4 SO 1399/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Covid-19-Ausnahmeregelung in § 141 Abs. 2 SGB XII gilt ausnahmslos für alle (Erst-)Antragsteller im Rahmen des vorgegebenen Zeitfensters. Eine Beschränkung auf die unter anderem insbesondere in der Gesetzesbegründung benannten Gruppen von Kleinunternehmern, Solo-Selbstständigen oder auch Minijobber ist dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen.
Normenkette	SGB 12 § 141

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1399/21
Datum	08.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3201/21
Datum	13.04.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. September 2021 insoweit abgeändert, dass der Klägerin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 29. Februar 2021 zu gewähren sind.

Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin auch für das Berufungsverfahren zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Gewährnung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Zeitraum September 2020 bis März 2021 sowie die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin im Streit.

Die im Jahr 1994 geborene Klägerin bezog zuletzt Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das zuständige Jobcenter hob die Leistungsbewilligung wegen der Aufnahme der Klägerin in den Eingangsbereich/Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zum 31. August 2020 auf (Bescheid vom 5. August 2020). Die Klägerin leidet an einer psychischen Erkrankung, bei ihr ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt (Ausweis vom 4. März 2020).

Im Hinblick darauf beantragte die Klägerin beim Beklagten am 25. September Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie gab in dem Zusammenhang an, mit ihrem Lebensgefährten, dem Studenten L (im folgenden L.), in einer von ihrer Mutter (Vermieterin) angemieteten Wohnung (laut Mietvertrag: Grundmiete 350,00 €, Nebenkostenvorauszahlung 300,00 €, Stellplatz 50,00 €) zu wohnen und machte Angaben zu den bei ihr und L. vorhandenen Vermögenswerten in Höhe von insgesamt rund 15.000,00 € (Bankguthaben, Geschäftsanteile, Bausparvertrag, Auto). Die Klägerin hatte als monatliches Einkommen 150,00 € Taschengeld von ihren Eltern sowie 119,00 € Ausbildungsgeld. L. erhielt seit Aufnahme des Studiums in T im September 2019 von seiner Mutter nur das Kindergeld in Höhe von 192 € monatlich.

Das Einkommen der Eltern der Klägerin betrug 90.767,00 € brutto im Jahr 2019 (Einkommensteuerbescheid 2019 vom 23. November 2020).

Mit Bescheid vom 18. Februar 2021 lehnte der Beklagte die Gewährnung von Grundsicherung ab. Zur Begründung führte er aus, die Klägerin und L. verfügten über Vermögen, das die maßgeblichen Freibeträge nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch wie auch nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB II und SGB XII) um 2.644,36 € (siehe im einzelnen Berechnung Bl. 166 Verwaltungsakte VA) übersteige.

Hiergegen erhob die Klägerin durch ihre Bevollmächtigte Widerspruch.

Mit Abhilfebescheid vom 23. März 2021 (Bl. 204 VA) bewilligte der Beklagte der Klägerin Grundsicherung ab dem 1. April 2021 unter Berücksichtigung von 264,19 € Unterkunftskosten und des Regelsatzes (Regelbedarfsstufe 2) in Höhe von 401,00 €, hieraus ergab sich unter Berücksichtigung des Einkommens aus der Taschengeldzahlung der Eltern 150,00 € ein Zahlbetrag in Höhe von 515,19 €. Der Beklagte war hierbei von einem inzwischen erfolgten (teilweisen) Verbrauch des Vermögens ausgegangen.

Auch hiergegen erhob die KlÄgerin durch ihre BevollmÄchtigte Widerspruch und wies unter anderem darauf hin, dass die Zahlung des Taschengelds durch die Eltern zum 1. April 2021 eingestellt worden sei.

Seit 1. April 2021 erhÄlt die KlÄgerin eine bedarfsdeckende, befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÄhe eines Zahlbetrages von 930,46 â¬ (Bescheid der DRV Baden-WÄrttemberg vom 28. April 2021).

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2021 (Bl. 247 VA) hob der Beklagte die Bewilligung der Grundsicherung ab dem 1. April 2021 wegen der inzwischen erfolgten RentengewÄhrung wieder auf und wies den Widerspruch im Äbrigen zurÄck. AuÃerdem stellte der Beklagte fest, die Hinzuziehung einer BevollmÄchtigten sei nicht notwendig gewesen, die KlÄgerin hÄtte die maÃgeblichen Unterlagen auch ohne ihre AnwÄltin vorlegen kÄnnen.

Dagegen hat die KlÄgerin durch ihre BevollmÄchtigte am 21. Juni 2021 beim Sozialgericht (SG) Reutlingen Klage erhoben und sich gegen die Versagung von Leistungen fÄr den Zeitraum September 2020 bis MÄrz 2021 sowie der Feststellung zur fehlenden Notwendigkeit der Hinzuziehung einer BevollmÄchtigten gewandt. Zur BegrÄndung hat sie geltend gemacht, sie berufe sich auf die Äbergangsregelung aus Anlass der Covid-19-Pandemie, nach der nicht erhebliches VermÄgen fÄr die Dauer von sechs Monaten keine BerÄcksichtigung finde ([Ä 141 Abs. 2 SGBÄ XII](#)). Die Anwendung dieser Regelung stehe nicht im Belieben des Beklagten. Die Beiziehung einer BevollmÄchtigten sei im Äbrigen notwendig gewesen.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat ausgefÄhrt, [Ä 141 Abs. 2 SGBÄ XII](#) sei angesichts des Zwecks der Regelung, Kleinunternehmer und Solo-SelbststÄndige, die vorÄbergehend von erheblichen EinkommenseinbuÃen betroffen seien, die aber in der Regel keinen Anspruch auf vorrangige Sozialleistungen hÄtten, fÄr die Dauer der Krise schnell und unbÄrokratisch abzusichern, bei der KlÄgerin, die schon vor Beginn der Corona-Pandemie Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende bezogen habe, nicht anzuwenden. Hilfsweise sei vom Vorhandensein erheblichen VermÄgens im Sinne der Vorschrift auszugehen, wobei bei Anwendung der fÄr L. korrekten MaÃstÄbe nach dem BundesausbildungsfÄrderungsgesetz (BAFÄG) anfÄnglich ein die FreibetrÄge Äbersteigendes VermÄgen von 1.510,08â¬ vorgelegen habe. In der mÄndlichen Verhandlung vor dem SG hat der Beklagte im Äbrigen Zweifel am Vorliegen eines tatsÄchlich gelebten MietverhÄltnisses zwischen der KlÄgerin als Mieterin und ihrer Mutter als Vermieterin geÄuert.

Das SG hat mit Urteil vom 8. September 2021 aufgrund der mÄndlichen Verhandlung der Klage stattgegeben und den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 18. Februar 2021 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 23. MÄrz 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2021 dem Grunde nach verurteilt, der KlÄgerin Leistungen der Grundsicherung fÄr den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. MÄrz 2021 zu gewÄhren. Das SG hat ferner festgestellt, dass die Hinzuziehung einer BevollmÄchtigten im

Widerspruchsverfahren notwendig gewesen sei.

Das SG hat hierbei die Rechtsauffassung vertreten, dass der KlÄgerin in den Monaten September 2020 bis MÄrz 2021 dem Grunde nach ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugestanden habe. Das SG habe nur Äber den Anspruch dem Grunde nach und nicht Äber die konkrete HÄhe entschieden, insbesondere nicht Äber die vom Beklagten erst in der mÄndlichen Verhandlung geÄuÄerten Zweifel am Vorliegen eines Unterkunftsbedarfs der KlÄgerin. Eine Entscheidung dem Grunde nach sei mÄglich, da selbst bei vollstÄndiger AuÄerachtlassung des Unterkunftsbedarfs feststehe, dass der KlÄgerin Leistungen zu gewÄhren gewesen seien. Allein schon der Regelsatz sei jedenfalls nicht vollstÄndig durch Einkommen gedeckt gewesen.

MaÄgebliche Anspruchsgrundlage sei [Ä 41 Abs. 1 SGBÄ XII](#), dessen Voraussetzungen im streitbefangenen Zeitraum dem Grunde nach erfÄllt seien.

Die KlÄgerin habe ihren gewÄhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie sei aufgrund ihrer Aufnahme in eine WfbM leistungsberechtigt nach [Ä 41 Abs. 3a SGBÄ XII](#). Ihren Bedarf habe sie gemÄÄ [ÄÄ 42, 42a SGBÄ XII](#) nicht durch laufendes Einkommen decken kÄnnen.

Das vom Beklagten zuletzt in HÄhe von 1.510,08Ä â¬ errechnete, die maÄgeblichen FreibetrÄge Äbersteigende VermÄgen der KlÄgerin und des L. von rund 15.000,00Ä â¬ habe einer HilfestÄtzung im streitbefangenen Zeitraum nicht entgegengestanden. Grund hierfür sei [Ä 141 Abs. 2 SGBÄ XII](#), wonach abweichend zu [Ä 41 Abs. 1 SGBÄ XII](#) VermÄgen, das nicht erheblich sei, fÄr die Dauer von sechs Monaten nicht zu berÄcksichtigen sei. Anzuwenden sei diese Regelung nach [Ä 141 Abs. 1 SGBÄ XII](#) fÄr BewilligungszeitrÄume, die in der Zeit vom 1.Ä MÄrz 2020 bis zum 31.Ä Dezember 2021 beginnen wÄrden.

Diese Regelung sei vorliegend anzuwenden. Wie vom Beklagten zutreffend ausgefÄhrt, habe der Gesetzgeber mit [Ä 141 SGBÄ XII](#) â¬ noch mehr mit dem parallel geschaffenen [Ä 67 SGBÄ II](#) â¬ Kleinunternehmern und Solo-SelbststÄndigen in der Covid-19-Pandemie einen schnellen und unbÄrokratischen Zugang zu Grundsicherungsleistungen ermÄglichen wollen. Daneben sei es auch darum gegangen, die ebenfalls durch die Pandemie belasteten TrÄger der Leistungen von administrativem Aufwand zu entlasten (mit Hinweis auf JurisPK-SGBÄ XII, 3.Ä Aufl.Ä 2020, Stand 16.Ä Juli 2021, Ä 141 Rn.Ä 12 f.). Der Regelung werde eine hohe praktische Bedeutung beigemessen; sie setze vorÄbergehend prinzipielle GrundsÄtze des FÄrsorgerechts auÄer Kraft (mit Hinweis auf JurisPK-SGBÄ XII a.a.O. Rn.Ä 9 und 11). Die ursprÄnglich enge Begrenzung der Geltungsdauer der Regelung auf die Zeit vom 1.Ä MÄrz bis 30.Ä Juni 2020 sei in mehreren Schritten inzwischen bis zum 31.Ä Dezember 2021 ausgeweitet worden (zum Teil mit hier nicht einschlägigen inhaltlichen Änderungen). Inwieweit die ursprÄnglichen Zielsetzungen des [Ä 141 SGBÄ XII](#) zum Zeitpunkt der VerlÄngerungen der Geltungsdauer noch gerechtfertigt gewesen seien, sei eine rein gesetzgeberische Entscheidung und vom Gericht nicht zu bewerten.

Die beiden genannten ursprünglichen Zielsetzungen des [Â§Â 141 SGBÂ XII](#) lieÃ¼en sich im Gesetzeswortlaut nicht finden. Ohne jede Einschränkung nach der Ursache der BedÃ¼rftigkeit werde die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¼gen fÃ¼r sechs Monate ausgesetzt. In der Kommentarliteratur werde unter Hinweis auf den Sinn und Zweck der Regelung eine einschrÃ¤nkende Auslegung des Wortlauts fÃ¼r bestimmte Fallkonstellationen wie BestandsfÃ¤lle und nach bereits vorangegangener PrÃ¼fung abgelehnte FÃ¤lle diskutiert (mit Hinweis auf Hauck/Noftz, SGBÂ II, Werkstand 07/20, Â§Â 67 Rn.Â 17 ff.; anderer Ansicht mit Verweis allein auf den Wortlaut: Hauck/Noftz SGBÂ XII, Werkstand 8/21, Â§Â 141 Rn.Â 15).

FÃ¼r das SG stehe fest, dass der KIÃ¤gerin nicht entgegengehalten werden kÃ¶nne, keine Solo-SelbststÃ¤ndige oder Kleinunternehmerin zu sein. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine solch deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs des Â§Â 141 SGBXII haben wollen, hÃ¤tte er das in das Gesetz schreiben mÃ¼ssen. DafÃ¼r spreche insbesondere, dass die Existenzsicherungssysteme des SGBÂ XII gerade nicht vorrangig auf ErwerbstÃ¤tige abzielten. Das SG halte es zudem fÃ¼r ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Â§Â 141 SGBXII nur an geringfÃ¼gige ErwerbstÃ¤tige gedacht habe (eventuell anderer Ansicht: JurisPK-SGBÂ XII, siehe oben, Â§Â 141 Rn.Â 12).

Der Umstand, dass die KIÃ¤gerin vor dem 1.Â September 2020 Grundsicherung nach dem SGBÂ II bezogen habe, stehe der Anwendung des [Â§Â 141 SGBÂ XII](#) nicht entgegen. In der Kommentarliteratur wÃ¼rden zur Frage, ob [Â§Â 141 SGBÂ XII](#) nur fÃ¼r Erstbewilligungen oder auch fÃ¼r Folgebewilligungen gelten, unterschiedliche Auffassungen vertreten (nur bei Erstbewilligungen: JurisPK-SGBÂ XII a.a.O., Â§Â 141 Rn.Â 19; auch bei Folgebewilligungen: Beck Sozialrecht, 61.Â Edition, 1.Â Juni 2021, [Â§Â 141 SGBÂ XII](#) Rn.Â 6 und Hauck/Noftz, SGBÂ XII, a.a.O. Â§Â 141 Rn.Â 15). Das SG brauche sich fÃ¼r keine dieser sich widersprechenden Meinungen entscheiden, denn es stehe fest, dass hier eine Erstbewilligung streitig sei.

Entscheidend sei, dass die KIÃ¤gerin am 1.Â September 2020 vom Bereich des SGBÂ II in den Bereich des SGBÂ XII gewechselt sei. Zwar wÃ¼rden beide hier maÃ¼geblichen Leistungen als Grundsicherung bezeichnet. Gerade bei der VermÃ¼gensanrechnung wÃ¼rden jedoch nach [Â§Â 12 SGBÂ II](#) und [Â§Â 90 SGBÂ XII](#) unterschiedliche MaÃ¼stÃ¤be und FreibetrÃ¤ge gelten. Die KIÃ¤gerin sei kein Bestandsfall im SGBÂ XII und auch kein abgelehnter Fall im SGBÂ II â vielmehr habe sie bis zum 31.Â August 2020 Leistungen nach dem SGBÂ II bezogen. Die Beendigung der Leistungen nach dem SGBÂ II habe wÃ¤hrend der Covid-19-Pandemie erstmalig zur VermÃ¼gensprÃ¼fung nach dem SGBÂ XII und dem (vermeintlichen) Ausschluss von Leistungen nach dem SGBÂ XII anhand der dort normalerweise geltenden MaÃ¼stÃ¤be fÃ¼r die VermÃ¼gensanrechnung gefÃ¼hrt. Der Beklagte habe hier die PrÃ¼fung der VermÃ¼gensverhÃ¤ltnisse der KIÃ¤gerin vorgenommen, die ihm der Gesetzgeber durch [Â§Â 141 SGBÂ XII](#) habe ersparen wollen und die nach dem Wortlaut des [Â§Â 141 Abs.Â 2 SGBÂ II](#), den das SG jedenfalls hier fÃ¼r maÃ¼geblich erachte, nicht hÃ¤tte erfolgen dÃ¼rfen.

SchlieÃ¼lich sei das bei der KIÃ¤gerin und L. vorhandene VermÃ¼gen von rund

15.000,00Â € nicht erheblich im Sinne von [Â§ 141 Abs. 2 SGB XII](#). Ein Vermögen sei erst dann als erheblich zu qualifizieren, wenn es so deutlich oberhalb der Vermögensfreigrenzen des SGB XII liege, dass für jedermann offenkundig sei, dass die Gewährung existenzsichernder Leistungen nicht gerechtfertigt sei. Nur ein solches Begriffsverständnis werde den Zielen des Gesetzes, insbesondere selbstständig Tätigen in der Notlage des Lockdowns eine unbürokratische Nothilfe zu gewähren, hinreichend gerecht (JurisPK-SGB XII, a.a.O., Rn. 23). Das zuletzt vom Beklagten berechnete Übersteigen der Vermögensfreigrenzen um 1.510,08Â € sei nicht so deutlich, dass Leistungen offenkundig nicht gerechtfertigt gewesen seien.

Damit sei das Vermögen für die Dauer von sechs Monaten, also genau für den streitbefangenen Zeitraum, nicht zu berücksichtigen gewesen.

Der Streit um die Anwendung des [Â§ 141 SGB XII](#) habe die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten im Sinne des [Â§ 63 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) notwendig gemacht. Die Covid-19-Übergangsregelung sei neu, ihr Anwendungsbereich werde wie dargelegt in verschiedener Hinsicht kontrovers diskutiert. Von einem rechtlichen Laien könne nicht erwartet werden, sich eigene Argumentationslinien gegenüber der Behörde zu erarbeiten.

Der Beklagte hat gegen das ihm mit Empfangsbekanntnis am 27. September 2021 zugestellte Urteil mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 am 12. Oktober 2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg erhoben. Zur Begründung macht der Beklagte geltend, die Klägerin habe in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Jobcenter Zollernalbkreis erhalten. Das Jobcenter habe die Leistungsgewährung wegen der Aufnahme in das Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer WfbM ab dem 1. September 2020 aufgehoben. Nach dem vorliegenden Bescheid habe die Klägerin bereits am 12. Februar 2020 diese Leistungen nach dem SGB II beantragt, die mit Bescheid vom 27. April 2020 in Höhe von 426,00Â € bewilligt worden seien. Das Jobcenter habe eine Leistungsgewährung an den Lebensgefährten der Klägerin abgelehnt, da dieser keinen Anspruch zur Sicherung des Lebensunterhalts habe. Der Lebensgefährte absolviere eine Ausbildung, die im Rahmen des BAföG oder der [Â§ 51, 57, 58 SGB II](#) dem Grunde nach fürderungsfähig sei und er hieraus keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe.

Aufgrund des Wechsels in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich habe die Klägerin mit Antrag vom 25. September 2020 Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beantragt. Sie habe nachweislich in eheähnlicher Gemeinschaft mit L. gelebt, sodass gemäß den [Â§ 20, 27 Abs. 2, 39, 43 SGB XII](#) sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse der Klägerin wie auch deren Lebensgefährten zu prüfen gewesen seien. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Antragstellung über Vermögen in Höhe von 1.570,84Â € und der Lebensgefährte über Vermögen in Höhe von 13.139,24Â € verfügt habe und somit Vermögen über der gültigen Vermögensfreigrenze

durchgängig vorhanden gewesen sei, welches jeden Monat der Hilfestellung entgegengestanden habe. Bei diesem Vermögen habe es sich um einzusetzendes nicht geschätztes Vermögen gehandelt. Härtegründe, die einem Vermögensersatz entgegenständen, seien nicht dargelegt worden.

Das einzusetzende nicht geschätzte Vermögen habe somit insgesamt 14.710,08 € betragen und die maßgebliche Vermögensfreigrenze von insgesamt 12.900,00 € um 1.810,08 € überstiegen und der Hilfestellung von SGB XII-Leistungen entgegengestanden. Mit Hinweis auf das übersteigende und nicht geschätzte, somit einzusetzende Vermögen sei mit Bescheid vom 18. Februar 2021 der Antrag auf Grundsicherungsleistungen daher zu Recht abgelehnt worden.

Entgegen der Auffassung des SG in seinem Urteil vom 8. September 2021 falle die Klägerin bezüglich der hier streitigen Zeit ab 1. September 2020 bis 31. März 2021 nicht unter die Sondervorschrift des [§ 141 SGB XII](#) und der Aussetzung der Vermögensfreigrenzen.

Die Klägerin habe erstmals am 12. Februar 2020, also weit vor der Covid-19-Pandemie und Einführung der Sozialschutzpakete, Leistungen für den Lebensunterhalt beantragt und habe fortwährend unter dem Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden. Allein durch die Aufnahme der Klägerin in den Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer WfbM habe sie nicht mehr zum Personenkreis des SGB II, sondern zum Personenkreis des [§ 41 SGB XII](#) gehört, habe aber dauerhaft ihren Lebensunterhalt nicht sichern können. Allein der Wechsel vom SGB II-Leistungsbezug in den Leistungsbezug nach dem SGB XII könne nicht dazu führen, dass die Klägerin nunmehr unter das Sozialschutzpaket des SGB XII falle. Dies würde dem Sinn und Zweck des Sozialschutzpaketes vollständig zuwiderlaufen. Die Sozialschutzpakete seien eingeführt worden, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) abzumildern, da es dazu führen könne, dass nicht nur erwerbsfähige Menschen, sondern auch Personen im Anwendungsbereich des SGB XII erhebliche wirtschaftliche Einbußen treffen könnten. Dies gelte insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden weg falle. Darüber hinaus könne auch bei Personen im Rentenalter oder mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit Einkommen z.B. aus Minijobs oder Solo-Selbstständigkeit wegfallen, sodass Bedürftigkeit entstehe oder sich vertiefe. All diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben.

Allein der Umstand, dass die Klägerin seit Februar 2020 im Sozialleistungssystem der existenzsichernden Leistungen fortwährend gestanden habe, zeige, dass weder das Sozialschutzpaket des SGB II noch des SGB XII für die Klägerin in Frage kommen könne, da Bedürftigkeit vor Einführung der Sozialschutzpakete eingetreten sei und ununterbrochen bestanden habe.

Allein der Umstand, dass gerade zufälligerweise im September 2020 die Aufnahme der Klägerin in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM erfolgt sei

und dort im SGBÂ XII das Sozialschutzpaket unter [Â§Â 141 SGBÂ XII](#) verankert gewesen sei, kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass die KlÃ¤gerin unter diesen UmstÃ¤nden nunmehr in den Genuss eines erleichterten Zugangs zu den Sozialleistungen nach dem SGBÂ XII kommen kÃ¶nne und die Anrechnung von VermÃ¶gen fÃ¼r sechs Monate ausgesetzt werde. Dies entspreche nicht dem Sinn und Zweck des [Â§Â 141 SGBÂ X](#). Dies ergebe sich eindeutig aus der Gesetzeskommentierung. Die eingetretene BedÃ¼rftigkeit â unabhängig, ob im SGBÂ II oder SGBÂ XII â habe nachweislich vor der Corona-Pandemie bestanden.

Â

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 8.Â September 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. GemÃ¤Ã [Â§Â 141 Abs.Â 2 SGBÂ XII](#) werde VermÃ¶gen, das nicht erheblich sei, fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt, wenn der Beginn des Bewilligungszeitraums in das Zeitfenster des [Â§Â 141 Abs.Â 1 SGBÂ XII](#) (i.V.m. Â§Â 1 Abs.Â 1 VZVV) falle. Dies sei vorliegend der Fall. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei diese Regelung nicht nur auf Klein-Unternehmer und Solo-SelbststÃ¤ndige anzuwenden. Hier sei insbesondere zu berÃ¼cksichtigen, dass die Regelungen des Sozialschutzpaketes einen doppelunktionalen Ansatz verfolgt hÃ¤tten. Einerseits sollten die Zugangsvoraussetzungen zu den Existenzsicherungssystemen kurzfristig abgesenkt werden, andererseits gehe es auch darum, die TrÃ¤ger der Leistungen, die ihrerseits vor allem personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der bundesweit zu ihrer EindÃ¤mmung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen BeschrÃ¤nkungen zu bewÃ¤ltigen hÃ¤tten, von administrativem Aufwand zu entlasten, indem fÃ¼r die Sachbearbeitung aufwÃ¤ndige PrÃ¼fungen im Rahmen von NeuantrÃ¤gen und Weiterbewilligungsentscheidungen wegfallen wÃ¼rden.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 31.Â Januar 2022 (KlÃ¤gerin) und 11.Â Februar 2022 (Beklagter) mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten erster und

zweiter Instanz Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemäß [Ä 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den [Ä 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG](#) im Äbrigen statthafte, unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([Ä 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG](#)) eingelegte Berufung des Beklagten ist zulässig.

II.

Die Berufung des Beklagten ist jedoch nur zu einem geringen Teil begründet, im Äbrigen unbegründet. Im Ergebnis hat das SG zutreffend der Anfechtungs- und Leistungsklage der Klägerin gemäß [Ä 54 Abs. 4 SGG](#) insoweit stattgegeben, als für den Zeitraum September 2020 bis Februar 2021 die Klägerin Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII hat, wohingegen allerdings für den Monat März 2021 kein Anspruch besteht (dazu später im Einzelnen).

Das SG konnte hier auch dem Grunde nach entscheiden, da der Beklagte letztlich für den streitigen Zeitraum bislang keine Berechnung durchgeführt hatte. Dies geht sogar aus zwei Gründen: zum einen ist, auch wenn der Beklagte vor dem SG in der mündlichen Verhandlung die Frage, ob tatsächlich ein gelebtes Mietverhältnis zwischen der Klägerin und ihrer Mutter bestanden habe, ins Gespräch gebracht hat, dies schon vor dem Hintergrund anzuzweifeln, da der Beklagte selbst im Abhilfebescheid vom 23. März 2021 der Klägerin ab dem 1. April 2021 Leistungen unter Berücksichtigung der anteiligen Kosten der Unterkunft (KdU) gewährt und ganz offensichtlich keine Bedenken hinsichtlich des Mietverhältnisses zwischen der Klägerin und ihrer Mutter hatte. Darüber hinaus wäre aber zum anderen, selbst wenn man die Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigen würde, dennoch bei der Klägerin definitiv in der streitigen Zeit im Hinblick auf die der Klägerin zur Verfügung stehenden Einnahmen in Höhe von 119,00 € Ausbildungsgeld und 150,00 € Taschengeld letztlich der maßgebliche Bedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 in 2020 mit 389,00 € bzw. in 2021 mit 401,00 € bei Einnahmen in einer Größenordnung von insgesamt 269,00 € auf keinen Fall gedeckt gewesen.

Maßgebliche Anspruchsgrundlage ist [Ä 41 Abs. 1 SGB XII](#), wonach nach diesem Kapitel (Anm.: 4. Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach [Ä 43 SGB XII](#) bestreiten können leistungsberechtigt sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2, 3 oder 3a erfüllen.

Gemäß § 41 Abs. 3 sind leistungsberechtigt Personen nach Abs. 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Gemäß § 41 Abs. 3a SGB XII sind leistungsberechtigt Personen nach Abs. 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB XII gelten für den Einsatz des Einkommens die §§ 82 bis 84 und für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 SGB XII, soweit in den folgenden Absätzen nichts Anderes geregelt ist. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerähnlichen Gesellschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen, sind zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Hinsichtlich der Klägerin ist festzustellen, dass diese erstens ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und sie zweitens aufgrund ihrer Aufnahme in die WfbM gemäß § 41 Abs. 3a Nr. 2 SGB XII leistungsberechtigt ist.

Festzustellen ist ferner, dass die Klägerin ihren Bedarf nach den §§ 42, 42a SGB XII (Regelsatzbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) nicht durch ihr laufendes Einkommen in Höhe von 150,00 € – Taschengeld sowie 119,00 € – Ausbildungsgeld und laut den Feststellungen der Beklagten im Abhilfebescheid vom 23. März 2021 weiteren 36,00 € – Entgelt aus der Tätigkeit bei der WfbM sowie anteiliges Weihnachts- und Urlaubsentgelt in Höhe von umgerechnet monatlich 10,83 €, das allerdings vollständig unter den für die Klägerin geltenden Freibetrag fällt, decken kann.

In dem Zusammenhang ist aus Sicht des Senates weiter festzustellen, dass die Klägerin auch Anspruch auf anteilige Übernahme der Kosten der Unterkunft auf der Grundlage des zum 1. September 2019 zwischen der Mutter der Klägerin als Vermieterin und der Klägerin sowie ihrem Lebensgefährten L. als Mieter geschlossenen Mietvertrag in dem von der Beklagten im Abhilfebescheid vom 23. März 2021 anerkannten Umfang hat.

Auf dieser Grundlage wäre zwar grundsätzlich das Einkommen des eheähnlichen Lebenspartners der Klägerin L. zu berücksichtigen. Tatsächlich aber erhält dieser seit Studienbeginn am 18. September 2019 an der Universität T lediglich das Kindergeld seiner Mutter in Höhe von ursprünglich 192,00 €, sodass insoweit auch kein anzurechnendes Einkommen des L. bei der

Bedarfsdeckung für die Klägerin zu berücksichtigen ist.

Daneben bestand auch kein zu berücksichtigender (Unterhalts-)Anspruch der Klägerin gegen ihre Eltern, denn deren Einkommen lag im Jahr 2019 mit 90.767,00 € unter der gem. [§ 94 Abs. 1a Satz 1 SGB XII](#) maßgeblichen Grenze in Höhe von 100.000,00 €. Anhaltspunkte dafür, dass diese Grenze in 2020 überschritten wurde, sind nicht ersichtlich.

Der Gewährleistung von Leistungen steht auch nicht das vom Beklagten zuletzt in Höhe von 1.810,08 € die maßgeblichen Freibeträge übersteigende Vermögen der Klägerin und des L. in Höhe von insgesamt rund 15.000,00 € für den Zeitraum September 2019 bis Februar 2020 entgegen.

Denn aufgrund der Übergangsregelung aus Anlass der Covid-19-Pandemie in [§ 141 SGB XII](#) in der Fassung vom 27. März 2020 und der hier zum Antragszeitpunkt maßgeblichen Fassung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 25.06.2020 mit Wirkung vom 30. Juni 2020 und Gültigkeit bis 30. September 2020 (im Übrigen ist mit der 1. Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16. September 2020 der maximale Zeitraum verlängert worden bis zum 31. Dezember 2020 und folgten noch weitere Verlängerungsregelungen, die hier aber nicht von Bedeutung sind) werden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 bzw. 30. September 2020 bzw. 31. Dezember 2020 beginnen, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 erbracht.

Gemäß [§ 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) wird abweichend von [§ 2 Abs. 1](#), [§ 19 Abs. 1](#), 2 und 5, [§ 27 Abs. 1](#) und 2, [§ 39](#), [§ 41 Abs. 1](#), [§ 43 Abs. 1](#), [§ 43a Abs. 2](#) und [§ 90 SGB XII](#) Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt gemäß [§ 141 Abs. 2 Satz 2 SGB XII](#) nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

Gemäß [§ 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) gelten im Übrigen abweichend von [§ 35](#) und [§ 42a Abs. 1 SGB XII](#) die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.

Aus dieser gesetzlichen Regelung folgt, dass diese auch im Hinblick auf den von der Klägerin am 25. bzw. 30. September 2020 gestellten Antrag auf Gewährleistung von Grundsicherung Anwendung findet.

Der Auffassung des Beklagten, [§ 141 SGB XII](#) finde nur Anwendung auf Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige, kann der Senat nicht folgen.

Der Gesetzgeber hat in dem Gesetzentwurf in der [BT-Drucksache 19/18107 S. 25](#) f. im Besonderen Teil zu Art. 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu Nr. 2 (betreffend Neufassung von § 67) u.a. ausgeführt:

â Mit den befristeten Sonderregelungen f r ein vereinfachtes Verfahren bei Bewilligungszeitrumen, die vom 1. M rz 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, sollen wirtschaftliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abgemildert werden. Von vor bergehenden erheblichen Einkommenseinbu en k nnen alle Erwerbst tigen betroffen sein. Dabei sind selbstst ndig t tige Personen, insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstst ndige, besonders betroffen. Bei diesem Personenkreis bestehen in der Regel keine Anspr che auf vorrangige Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld. Einkommenseinbu en, die zu Hilfebed rftigkeit f hren, k nnen aber auch z.B. durch die Einf hrung von Kurzarbeit entstehen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Dabei ist es vor bergehend erforderlich, diese Leistungen m glichst schnell und unb rokratisch zug nglich zu machen. Es soll zum einen niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten, zum anderen m ssen auch die Jobcenter bei der Bearbeitung einer Vielzahl von Antr gen durch Verfahrenserleichterungen unterst tzt werden. Diesem Ziel dienen die Ma nahmen in den Abs tzen 2 bis 4.â

Weiter ist noch ausgef hrt zu Abs. 2:

â Abs. 2 regelt ein wesentlich vereinfachtes Verfahren bei der Ber cksichtigung von Verm gen f r die Bewilligungszeitrumen nach Abs. 1. Die Pr fung, ob erhebliches verwertbares Verm gen vorliegt, ist insbesondere bei Erstantr gen oft sehr aufw ndig. Die Pr fung kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Au erdem muss ber cksichtigt werden, dass in den Jobcentern wegen der hohen Zahl der F lle und wegen m glichlicherweise eingeschr nkter Personalressourcen nur sehr beschr nkte Kapazit ten f r die Durchf hrung des Bewilligungsverfahrens vorhanden sind. Aus diesen Gr nden ist es sachgerecht, auch hinsichtlich der Pr fung erheblichen Verm gens ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Es beschr nkt sich auf eine Eigenerkl rung der Antragstellerinnen und Antragsteller, nicht  ber erhebliche Verm genswerte zu verf gen. Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Ber cksichtigung von Verm gen nach den  blichen Vorschriften erbracht.â

In Anlehnung daran f hrt der Gesetzgeber zu der hier ma geblichen Regelung in [  141 SGB XII](#) in der Begr ndung zu Art. 5 ( nderung des Zw lften Buches Sozialgesetzbuch) zu Nr. 2 ([  141 SGB XII](#)) aus:

â Die inhaltliche  bernahme der  bergangsregelung des SGB II f r das 3. und 4. Kapitel des SGB XII stellt sicher, dass in beiden Existenzsicherungssystemen der Sozialhilfe ein dem SGB II vergleichbarer Schutz besteht. Die Regelungen erleichtern eine schnelle Hilfestellung f r Personen, die ein der Altersgrenze entsprechendes Lebensalter bereits erreicht bzw.  berschritten haben oder zeitlich befristet bzw. dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn bei ihnen Einkommen wegfallt. Dies k nnen Erwerbseinkommen aus Minijobs, Eink nfte aus k nstlerischer oder sonstiger T tigkeit oder andere Einnahmequellen sein. Daraus kann ein existenzsicherer Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder von

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII vorübergehend notwendig werden. Von besonderer Relevanz sind die vergleichbaren Regelungen für ältere Solo-Selbstständige, die auch über die Regelaltersgrenze hinaus tätig sind und für Personen in gemischten Bedarfsgemeinschaften. Dies bezieht sich auf die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt und auch die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung während der Krisenzeit, indem diese als angemessen anerkannt werden. Dadurch sollen die Gemeinsamkeiten mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und damit zwischen den existenzsichernden Systemen aufrechterhalten werden.

Zu Abs. 2 wird ferner ausgeführt:

Abs. 2 regelt die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in den Bewilligungszeiträumen nach Abs. 1 beginnen. Insoweit findet der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz für einen begrenzten Zeitraum nur eingeschränkt Anwendung. Während die Einkommensprüfung weiterhin erfolgt, sollen für einen Zeitraum von sechs Monaten, die Leistungen unabhängig vom Einsatz des Vermögens erbracht werden. Allerdings gilt dies nach Satz 2 nicht uneingeschränkt. Ist ein erhebliches Vermögen vorhanden, liegt keine Leistungsberechtigung vor. Satz 2 beinhaltet allerdings eine Vermutungsregelung, die davon ausgeht, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Diese ist anzuwenden, wenn dies Hilfesuchende nach dem 3. Kapitel angeben, bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem 4. Kapitel dies im Antrag erklären. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass die Leistungsbewilligung sich nicht durch die manchmal zeitaufwändige Prüfung der Vermögensverhältnisse verzögert. Durch die fortbestehende Berücksichtigung von Einkommen wird zudem sichergestellt, dass Personen, die Einnahmen aus Vermögen beziehen, wie beispielsweise Miete oder Zinsen, nur dann zu Leistungsbeziehern und Leistungsbeziehern werden, wenn das Einkommen unter dem Existenzminimum liegt. Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des maßgeblichen Bewilligungszeitraums nach Abs. 1, werden die existenzsichernden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht.

Im Weiteren wird noch zu Abs. 5 ausgeführt:

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus SARS-COV-2-Pandemie kann auch im 4. Kapitel des SGB XII eine steigende Anzahl von Anträgen auf Leistungen nicht ausgeschlossen werden. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen bei den ausführenden Trägern der Sozialhilfe. Deshalb sollen mit der Übergangsregelung die ausführenden Träger entlastet und somit dazu beigetragen werden, deren Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Anträge von Menschen, die infolge der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen

kÄ¶nnen, sollen zÄ¼gig bearbeitet werden.â¶¶

Auf der Grundlage der oben dargestellten ErwÄ¶gungen in der GesetzesbegrÄ¼ndung ist festzustellen, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie und insbesondere des ab Mitte MÄ¶rz 2020 geltenden (fast vollstÄ¶ndigen) Lockdowns mit einer deutlich steigenden Anzahl von AntrÄ¶gen sowohl im SGBÄ II- als auch im SGBÄ XII-Bereich rechnete und hier insbesondere in erster Linie an Kleinunternehmer bzw. Solo-SelbststÄ¶ndige dachte, bei denen aufgrund dieses Lockdowns unter UmstÄ¶nden Einnahmen teilweise oder sogar ganz weggebrochen sind. Auf der anderen Seite wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die damit zu erwartenden deutlich steigenden Antragszahlen dennoch sowohl von den Jobcentern als auch den SozialhilfetrÄ¶gern im Hinblick darauf, dass auch mit AusfÄ¶llen bei den Personalressourcen der SozialleistungstrÄ¶ger aufgrund der Pandemie zu rechnen war, aufgrund dieses vereinfachten Verfahrens die Antragsflut zÄ¼gig bearbeitet werden kann und es nicht zu entsprechenden AntragsrÄ¼ckstaus kommt mit der Folge, dass die Betroffenen unter UmstÄ¶nden erst nach Wochen und Monaten die ersten Zahlungen erhalten.

Der Gesetzgeber hat hier zwar in der Tat insbesondere wie er selbst formuliert, Kleinunternehmer und Solo-SelbststÄ¶ndige bei den Antragstellern gesehen, er hat aber andererseits im Gesetzestext keineswegs eine BeschrÄ¶nkung oder Begrenzung auf diesen Personenkreis vorgenommen. Die Regelung bezieht sich ohne Unterschied vollumfÄ¶nglich auf alle AntrÄ¶ge. Dies macht im Ä¶brigen auch vor dem Hintergrund Sinn, dass es dem Gesetzgeber gerade auch um eine Entlastung der Verwaltung bei der Abarbeitung des zu erwartenden Antragsstaus ging.

Wollte man der Auffassung des Beklagten folgen, dass unter diese Privilegierung nur die Gruppen der Kleinunternehmer und Solo-SelbststÄ¶ndige und allenfalls im Bereich des SGBÄ XII noch mÄ¶glicher Minijobber fallen wÄ¼rden, wÄ¼rde dies gerade wieder einen zusÄ¶tzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Denn der SozialhilfetrÄ¶ger mÄ¼sste dann zunÄ¶chst prÄ¶fen, ob der jeweilige Antragsteller unter die besondere Gruppe der Kleinunternehmer und Solo-SelbststÄ¶ndige bzw. Minijobber fÄ¶llt oder aber nicht mit der weiteren Folge, dass der SozialhilfetrÄ¶ger dann bei den Ä¶brigen Antragstellern gerade doch wieder die unter UmstÄ¶nden zeitaufwÄ¶ndige VermÄ¶lgensprÄ¶fung durchfÄ¼hren mÄ¼sste. Die Folge wÄ¶re, dass die vom Gesetzgeber eigentlich beabsichtigte zÄ¼gige Bearbeitung dieser AntrÄ¶ge dadurch ad absurdum gefÄ¼hrt wÄ¼rde.

Des Weiteren steht mit dem SG auch zur Ä¶berzeugung des Senates fest, dass der Umstand, dass die KlÄ¶gerin vor dem 1.Ä September 2020 Grundsicherung nach dem SGBÄ II bezogen hat, der Anwendung des [Ä¶ 141 SGBÄ XII](#) nicht entgegensteht. In der Kommentarliteratur werden zwar zur Frage, ob [Ä¶ 141 SGBÄ XII](#) nur fÄ¼r Erstbewilligungen oder auch fÄ¼r Folgebewilligungen gilt, unterschiedliche Auffassungen vertreten (nur bei Erstbewilligungen: Groth in: Schlegel/Voelzke, JurisPK-SGBÄ XII, 3.Ä Aufl., [Ä¶ 141 SGBÄ XII](#) Rn.Ä 19; auch bei Folgebewilligungen: Hauck/Noftz, SGBÄ XII Werksstand 08/21, Ä¶ 141 Rn.Ä 15).

Mit dem SG steht jedoch auch für den Senat fest, dass es sich im Fall der Klägerin um eine Erstbewilligung handelt und es insoweit auf diese Streitfrage nicht ankommt. Denn entscheidend ist hier, dass die Klägerin am 1. September 2020 vom Bereich des SGB II in den Bereich des SGB XII wechselte. Zwar werden beide hier maßgeblichen Leistungen als Grundsicherung bezeichnet. Gerade bei der Vermögensanrechnung gelten jedoch nach [§ 12 SGB II](#) und [§ 90 SGB XII](#) unterschiedliche Maßstäbe und Freibeträge. Die Klägerin war kein Bestandsfall im SGB XII und auch kein abgelehnter Fall im SGB II – sie bezog vielmehr bis zum 31. August 2020 Leistungen nach dem SGB II. Die Beendigung der Leistungen nach dem SGB II führte während der Covid-19-Pandemie erstmalig zur Vermögensprüfung nach dem SGB XII und dem (vermeintlichen) Ausschluss von Leistungen nach dem SGB XII anhand der dort normalerweise geltenden Maßstäbe für die Vermögensanrechnung. Der Beklagte hat hier die Prüfung der Vermögensverhältnisse der Klägerin vorgenommen, die ihm eigentlich der Gesetzgeber durch die Regelung in [§ 141 SGB XII](#) – siehe die Ausführungen oben – hatte ersparen wollen und die nach dem Wortlaut des [§ 141 Abs. 2 SGB XII](#) auch nach Überzeugung des Senates hier gar nicht hätte erfolgen dürfen.

Schließlich war das bei der Klägerin und dem L. hier festzustellende vorhandene Vermögen von insgesamt rund 15.000,00 € (1.570,84 € bei der Klägerin und 13.139,24 € bei L., insgesamt 14.710,08 € bzw. das zu berücksichtigende Vermögen in Höhe von 1.510,00 € bzw. nach der letzten Berechnung des Beklagten (bei einer maßgeblichen Freibetragsgrenze von 12.900,00 € für die Klägerin und L.) 1.810,08 € – auch nach Überzeugung des Senates nicht erheblich im Sinne des [§ 141 Abs. 2 SGB XII](#). Ein Vermögen ist erst dann als erheblich zu qualifizieren, wenn es so deutlich oberhalb der Vermögensfreigrenzen des SGB XII liegt, dass für jedermann offenkundig ist, dass die Gewährung existenzsichernder Leistungen nicht gerechtfertigt ist. Nur ein solches Begriffsverständnis wird den Zielen des Gesetzes, insbesondere selbstständig Tätigen in der Notlage des Lockdowns eine unbürokratische Nothilfe zu gewährleisten, hinreichend gerecht (siehe Groth in: Schlegel/Voelzke, JurisPK-SGB XII, 3. Auflage, [§ 141 SGB XII](#) Rn. 23). Das zuletzt vom Beklagten berechnete Übersteigen der Vermögensfreigrenzen um 1.810,08 € ist nicht so deutlich, dass Leistungen offenkundig nicht gerechtfertigt waren.

Damit war das Vermögen für die Dauer von sechs Monaten, – insoweit allerdings entgegen der Auffassung des SG – nur für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 29. Februar 2021 nicht zu berücksichtigen. Der Monat März 2021 liegt außerhalb des privilegierten Sechsstundenzeitraums, mit der Folge, dass insoweit im Hinblick auf das übersteigende Vermögen kein Anspruch bestand. Aus diesen Gründen ist auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG insoweit abzuändern.

Soweit im Übrigen hier auch um die Frage der Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Bevollmächtigten im Sinne von [§ 63 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) gestritten wird, hat das SG ebenfalls

zutreffend festgestellt, dass im Hinblick darauf, dass die Covid-19-Übergangsregelung neu ist und ihr Anwendungsbereich in verschiedener Hinsicht kontrovers diskutiert wird (siehe oben), von einem rechtlichen Laien nicht erwartet werden kann, sich eigene Argumentationslinien gegenüber der Behörde zu erarbeiten, mit der Folge, dass der Beklagte in der Tat der Klägerin auch diese Kosten zu erstatten hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Im Hinblick auf das nur geringe Obsiegen des Beklagten bestand aus Sicht des Senates keine Veranlassung für eine Kostenquotelung.

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Erstellt am: 29.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024